



LANDESHAUPTMANN-STELLVERTRETERIN
Heidemaria ONODI

3109 St. Pölten, Landhausplatz 1

TELEFON 02742/9005 Durchwahl 12500
FAX 02742/9005 - 13570 oder 15460
post.lhstvonodi@noel.gv.at

2. Juni 2004

Bearbeiter: Mag. Thaller
Durchwahl: 12114
GZ.:B. Onodi-BÜRO-249/033-2004

Herrn
Präsident des NÖ Landtages
Mag. Edmund Freibauer
Im Hause

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion

Eing.: 09.06.2004

zu Ltg.-**216/A-4/45-2004**

~~Ausschuss~~

Sehr geehrter Herr Präsident!

Zur Anfrage des Abgeordneten Mag. Fasan betreffend Aufsicht über
Gemeindefinanzen (Zl. Ltg.-216/A-4/45-2004) darf ich wie folgt Stellung nehmen:

1. Die Probleme der spitalerhaltenden Gemeinden sind mir bekannt.
2. Mir ist bekannt, dass bei einem Teil der Krankenhaus-Sitzgemeinden (etwa $\frac{1}{4}$) neben anderer Faktoren auch die Trägeranteile zu einer besonderen Belastung des Haushaltes führen.
3. Die Trägeranteile für ein aö. Krankenhaus werden bei Gebarungseinschauen von Krankenhaushausgemeinden berücksichtigt.
4. Abgänge im ordentlichen Haushalt einer Gemeinde können viele Ursachen haben. Diese Ursachen können auch viele Jahre zurückliegen (z.B. Fehlbeträge aus Vorjahren) und sind daher nicht in jedem Fall genau festzustellen.

Die Aufsichtsbehörde hat das Recht, die Gebarung der Gemeinde auf ihre Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu überprüfen.

Natürlich können dabei auch die Gründe z.B. einer schlechten finanziellen Situation einer Gemeinde angesprochen werden. Eine Verpflichtung der Aufsichtsbehörde, im Prüfbericht auf bestimmte Punkte hinzuweisen, ist im Gesetz nicht enthalten.

5. Die Ergebnisse einer Gebarungseinschau bei einer Gemeinde sind im Regelfall Empfehlungen der Aufsichtsbehörde, bestimmte Maßnahmen zu setzen.
6. Der Aufgabenbereich des NÖ Gesundheits- und Sozialfonds (NÖGUS) zählt nicht zu meinem Kompetenzbereich. Daher kann auch über die Durchgriffsmöglichkeiten der Prüfer des NÖGUS keine Aussage getroffen werden.
7. Ich habe keine diesbezügliche Weisung getroffen. Für allfällige Weisungen anderer Regierungsmitglieder sind diese verantwortlich.
8. Die Landesregierung ist befugt, sich über die finanziellen Verhältnisse spitalerhaltender Gemeinden zu unterrichten (vg. § 87 Abs.1 NÖ Gemeindeordnung 1973 bzw. § 70 Abs.1 NÖ Stadtrechtsorganisationsgesetz).
9. Die Empfehlungen der Gemeindeaufsichtsbehörde gegenüber Gemeinden und natürlich auch gegenüber spitalerhaltenden Gemeinden werden in die Prüfberichte aufgenommen.
- 10+11 Es ist ein generelles Gesundheitskonzept in Österreich notwendig, an dem derzeit gearbeitet wird!
Auf Landesebene finden laufend Verhandlungen bezüglich Verbesserungen des Gesundheitssystems statt.

Mit freundlichen Grüßen